

Gewerkschaft ver.di
Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Bereich Beamtenpolitik
06.06.2013

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Urlaubsverordnung – UrIVO) Stand: 08.05.2013

Vorbemerkung

Soweit unten keine Anmerkungen vorgenommen werden begrüßt die Gewerkschaft die Inhalte des übersandten Entwurfs der UrIVO. Das gilt natürlich für die Anpassungen an europarechtliche Regelungen und Rechtsprechung, die Übernahme des Tarifergebnisses zur Höhe des Urlaubs sowie der vorgesehenen Flexibilisierungen und Vereinfachungen.

Anmerkungen

§ 4 Abs. 8

Ver.di kritisiert die geplante Streichung des Zusatzurlaubs für Schicht- und Nachdienst für Beamte des Feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes. Die Begründung negiert geradezu die besonderen Belastungen und Gefährdungen dieses Dienstes, die an anderer Stelle z.B. der besonderen Altersgrenze sowie der freien Heilfürsorge anerkannt werden. Es gibt aus unserer Sicht keinen vertretbaren Grund, den Feuerwehrbeamtinnen und –beamten in Sachsen-Anhalt eine solche Verschlechterung zuzumuten. Dies gilt auch im Vergleich zum Beispiel mit dem Polizei- oder Justizvollzugsdienst. Die Verschlechterung würde auch dazu führen, dass verbeamtete und tarifbeschäftigten Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ungleich behandelt werden. Nach § 46 Nr. 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 27 TVöD erhalten die Tarifbeschäftigten Zusatzurlaub bei der Leistung von Wechsel- und Schichtdiensten.

Die hier vorgesehenen Verschlechterungen kumulieren sich mit weiteren Benachteiligungen wie der Verschiebung der Besoldungsanpassung um sechs Monate in den Jahren 2013 und 2014, die unwiederbringliche Einkommensverluste verursachen, sowie der geplanten Einführung einer Kostendämpfungspauschale auf in die Heilfürsorge, die de facto zu einer Einkommenskürzung führt.

Wir fordern die Landesregierung auf, § 4 Abs. 8 zu streichen.

§ 5 Satz 2

Hier gehen wir davon aus, dass dies im Vergleich zu geltenden Regelung zu einer Schlechterstellung der Teilzeitbeschäftigten führt, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Durch den tariflichen Verweis in § 27 Abs.1 Satz 1 TV-L würde diese Verschlechterung unmittelbar auch Tarifbeschäftigte treffen. Wir fordern, diesen Satz zu streichen.

§ 14

Wir regen die klarstellende Aufnahme von überörtlichen Ausschüssen (in der ver.di-Terminologie Landesbezirks- und Bundesbeamtenausschuss) an, denen der Beamte angehört. Die Klarstellung bezieht sich auf Gewerkschaften, die überwiegend nicht verbeamtete Mitglieder organisieren, die dann auch überwiegend in den allgemeinen Vorständen vertreten sind, aber für die Beamtinnen und Beamten eigenständige Gremienstrukturen geschaffen haben.

Die generelle Gewährung von 10 Arbeitstagen halten wir angesichts des durch die Föderalismusreform gestiegenen Aufgabenumfangs der Gremien auf Landesbezirksebene für sachgerecht.

Auch hier sollte die Gewährung von halben Sonderurlaubstagen (§ 20 Abs. 2) und die Berechnung nach Stunden (§ 20 Abs. 4) ermöglicht werden.